

SATZUNG

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen auf dem Forumsplatz für die Stadt Bernkastel-Kues

Der Stadtrat hat am 17.08.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Eigentum der Stadt Bernkastel-Kues befindlichen Forumsplatz.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Der Gebrauch des in § 1 bezeichneten Forumsplatzes (i.S.v. § 1 LStrG) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt Bernkastel-Kues, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
2. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.
3. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen (§§ 3 und 4 der Satzung) verbunden werden.
4. Der Forumsplatz steht vorrangig der Stadt Bernkastel-Kues zur Durchführung von Veranstaltungen in eigener Trägerschaft zu Verfügung.
5. Er kann darüber hinaus genutzt werden für
 - a. kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste usw.) der städtischen Vereine sowie sonstigen Veranstalter, wie z.B. der Kultur & Kur,
 - b. politische Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen
 - c. private Nutzungen
 - d. caritative Veranstaltungen (Basare, Wohltätigkeitsveranstaltungen) und
 - e. für gewerbliche Veranstaltungen (kommerzielle Nutzung).
 - f.

§ 3 Gastronomische Nutzung

1. Die Flächen, auf denen gastronomische Nutzungen genehmigt werden können, werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt.
2. Das Recht auf Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn die Stadt Bernkastel-Kues oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinfest, Kirmes, Straßenfeste, Großveranstaltungen u. ä.).
3. Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete Bodenhülsen oder Schirmständer vorhanden sein oder in Abstimmung mit der Stadt geschaffen werden. Bodenhülsen sind nach Schirmabbau jeweils verkehrssicher abzudecken.
4. Auf der Sondernutzungsfläche dürfen nur mobile Elemente aufgestellt werden.

§ 4 Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches bedürfen einer Erlaubnis, die gegen Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr bei der Tourist Information erhältlich ist.

Die Darbietungen werden jeweils mit folgenden Auflagen genehmigt:

- zeitliche Begrenzung täglich zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr
- keine Verwendung von Tonverstärkern
- maximal genutzte Fläche 3 qm außerhalb Fahrbahn + Gehweg
- längstens 90 Minuten von einem der festgelegten Standorte aus
- an jedem Standort kann am Tag nur einmal und längstens 30 Minuten gespielt werden

Von den o. g. Regelungen ausgenommen sind sog. „Gastkapellen“ bzw. örtliche Vereine und Gruppen, die ausdrücklich für bestimmte Veranstaltungen der Stadt Bernkastel-Kues eingeladen wurden. Deren Darbietungen werden mit folgenden Auflagen jeweils genehmigt:

- zeitliche Begrenzung bis 22:00 Uhr
- Vermeidung von Lärm ab 22:00 Uhr durch Aufräumarbeiten usw.

Zeitliche Ausnahmen für besondere Festveranstaltungen können durch das Ordnungsamt in Abstimmung mit der Stadt Bernkastel-Kues festgelegt werden.

§ 5 Erlaubnis

1. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues einzureichen. Der Antrag ist mit Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild vorzulegen, im Bedarfsfall ergänzend im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in

anderer geeigneter Weise zu präzisieren. Im Fall des § 4 kann der Antrag mündlich in der Tourist Information der Stadt gestellt werden.

2. Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar und ersetzen keine weiteren Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
3. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeindegebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Insbesondere ist die regelmäßig benötigte Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer von mindestens 1,20 m freizuhalten.

§ 6

Hausrecht und Pflichten der Benutzer

1. Das Hausrecht an dem Forumsplatz hat neben dem/der Inhaber/in der Erlaubnis weiterhin die Stadt Bernkastel-Kues, vertreten durch den Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragte. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der/die Inhaber/in der Erlaubnis haben die Pflicht, die genutzte Fläche pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 7

Folgen unsachgemäßer Benutzung, Reinigung und Haftung

Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Bernkastel-Kues nicht Folge geleistet wird oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

- a. Die Stadt Bernkastel-Kues ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann die Sondernutzungserlaubnis zeitweise, bei Wiederholungsfällen dauerhaft widerrufen werden.
- b. Der Forumsplatz wird in dem Zustand zur Benutzung zur Verfügung gestellt, in dem er sich befindet. Er ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle besteht seitens der Stadt Bernkastel-Kues nicht.
- c. Der/die Inhaber/in der Erlaubnis stellt die Stadt Bernkastel-Kues von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Forumsplatzes stehen.
- d. Der/die Inhaber/in der Erlaubnis verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bernkastel-Kues einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und nachzuweisen.
- e. Der/die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues durch die Benutzung entstehen. Während der Benutzung des Forumsplatzes obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem/der Inhaber/in der Erlaubnis. Diese Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

§8 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 9 Allgemeine Regelungen, Bemessung

1. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen.
2. Sondernutzungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Platzes, der dem Gemeingebrauch durch die Ausübung der Sondernutzung entzogen ist bzw. die Straßenfläche, die durch einen Schirm oder mobile Überdachung überdeckt ist. Freiräume zwischen Sitzgruppen, Zuwegungen zur Gaststätte innerhalb einer zusammenhängenden Terrasse oder Abstände zu Schaufenstern werden der Sondernutzungsfläche zugerechnet.
3. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.
4. Ab dem Haushaltsjahr 2021 können die im Tarif genannten Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und angehoben werden.

§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

Die Gebühren werden zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Nach dem zweiten Zahlungsver säumnis erfolgt zunächst eine Abmahnung. Danach bleibt der Stadt Bernkastel-Kues vorbehalten, die Sondernutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer/in

1. der/die Inhaber/in der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der/die Antragsteller/in,
2. derjenige/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.

§ 12 **Erstattung von Sondernutzungsgebühren**

Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisinhaber / von der Erlaubnisinhaberin aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner / von der Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

Eine Erstattung von Tagesgebühren erfolgt nicht.

§ 13 **Gebührenfreie Sondernutzungen**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

- a. religiöse Feiern,
- b. Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken – und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung – dienen.
- c. Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
- d. Veranstaltungen von Organisatoren, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
- e. Veranstaltungen von Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Bundeswehr und der Streitkräfte der Natopartner,
- f. Veranstaltungen von politischen Parteien
- g. Veranstaltungen von Kindergärten, Schulen und Universitäten sowie Projektarbeiten von Schülern und Studenten
- h. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Die Entscheidung über die jeweilige Gebührenfreiheit obliegt dem Ermessen des Stadtbürgermeisters.

§ 14 **Verwaltungsgebühren**

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht einhält

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € und im Wiederholungsfall mit sofortigem Entzug der Sondernutzungserlaubnis geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20.03.2003 über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung der Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“ und des Forumsplatzes sowie die Benutzung dieser Einrichtungen in der derzeit aktuellen Fassung außer Kraft.

Bernkastel-Kues, 04.11.2020
Stadt Bernkastel-Kues

(DS) (Wolfgang Port)
Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen auf dem Forumsplatz für die Stadt Bernkastel-Kues (Sondernutzungssatzung)

TARIF

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1	Kommerzielle Veranstaltung je Veranstaltungstag (§ 2 Abs. 5 Buchstabe e)	
	Ganze Platzfläche (3.000 qm)	750,00
	Halbe Platzfläche (1.500 qm)	375,00
	Kleinere Fläche (unter 1.500 qm)	0,25 € / qm
2	Sonstige Veranstaltungen (§ 2 Abs. 5 Buchstaben a-d)	
	Ganze Platzfläche (3.000 qm)	400,00
	Halbe Platzfläche (1.500 qm)	200,00
	Kleinere Fläche (unter 1.500 qm)	0,10 € / qm
3	Kautionsgebühr für kommerzielle Veranstaltungen	1.000,00
	Kautionsgebühr für sonstige Veranstaltungen	300,00
4	In der Gebühr ist jeweils ein Tag für den Auf- und Abbau enthalten. Jeder weitere Tag der Nutzung zum Auf- bzw. Abbau beträgt	100,00
5	Stornogeühren	
	Absage 60 Tage vor der Veranstaltung	50 % der jeweiligen Gebühr
	Absage 30 Tage vor der Veranstaltung	75 % der jeweiligen Gebühr
	Absage ab 15 Tage vor der Veranstaltung	100 % der jeweiligen Gebühr
6	Kosten für Strom und Wasser werden nach Aufwand abgerechnet.	
7	Reinigung durch Bedienstete des Städtischen Bauhofs bei unsaubere-m Hinterlassen der genutzten Fläche pro Stunde pro Mitarbeiter	40,00
	Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den möglichen Kosten zur Instandsetzung von Beschädigungen, die während der Veranstaltung verursacht wurden.	
8	Müllpauschale bei haushaltsüblichen Kleinmengen (max. 110 l-Sack)	20,00
9	Müllentsorgung bei großen Mengen nach Kosten der Abfuhr	
10	Künstlerische Darbietung für Musik, Gesang und Ähnliches, je nach Einzelgenehmigung	10,00

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues